

schaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Namens des hiesigen Standes, beizustimmen, und seither die dießfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. Heumonath v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde zwischen Bevollmächtigten beider Staaten ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Geseksammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Januar 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

U r k u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg.

Lit. A.

Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer

wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nach-

steuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonath 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen:

Der Schultheiß,

(L. S.) (sig.) J. K. U m - R h y n.

Der eidgenössische Kanzler,

(sig.) U m - R h y n.

Lit. B. **Erklärung**

des großherzoglich-oldenburgischen Staats- und Cabinets-Ministeriums in Betreff einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das großherzoglich-oldenburgische Staats- und Cabinets-Ministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich-Oldenburgisches
Staats- und Cabinets-Ministerium:

(L. S.)

(sig.) v. Berg.

Nachdem der Große Rath unsers Cantons unterm 27. Brachmonat 1837 seiner Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung die Instruction ertheilt, dem Entwurfe einer eidgenössischen Erklärung über die Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg, Namens des hiesigen Standes, beizustimmen, und seither die diesfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. Heumonat v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde zwischen Bevollmächtigten beider Staaten ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen die Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Januar 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschr. über,

Hottinger.